

COVID19-Schutzkonzept der Genossenschaft Rollschuh-Sport-Halle RSH

geltend für den Betrieb der «Rollsport-Halle Morgarten» und des Gastronomiebetriebes „Roll Inn“

Version 5 vom 20.04.2021

Das vorliegende Schutzkonzept lehnt sich an das «Schutzkonzept für die Aussen-sportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel des Erziehungsdepartementes des Kantons Basel-Stadt» sowie an die aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt an.

Der Bundesrat hat im Oktober 2020 sowie im Februar 2021 mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen das Coronavirus ergriffen. Der Kanton Basel-Stadt hat darüber hinaus zusätzliche Massnahmen angeordnet, die weiter gehen als diejenigen des Bundesrates.

An seiner Sitzung vom 14. April 2021 hat der Bundesrat nun einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen.

Für den Sport- und Veranstaltungsbetrieb in unserer Halle und für das Roll-Inn bedeutet dies folgendes:

Ab Montag, 19. April 2021 gilt:

Maskenpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Betrieben und Einrichtungen, die noch geöffnet sein dürfen, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Dies betrifft sowohl die Innen- als auch die Aussenbereich.

Wer ist ausgenommen?

Kinder unter 12 Jahren und Personen, die etwa aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Wozu dient die Maske?

Veranstaltungen (neu)

Veranstaltungen mit Publikum sind mit Einschränkungen wieder möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 50 Personen drinnen (z.B. Kinos, Theater oder Konzerte)

Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5

Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

Auch andere Veranstaltungen sind mit bis zu 15 Personen erlaubt. Dies betrifft beispielsweise Führungen in Museen, Treffen von Vereinsmitgliedern oder andere Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich. Auch hier gilt Masken- und Abstandspflicht.

Sportliche- und kulturelle Aktivitäten (neu)

Die Vorgaben für sportliche und kulturelle Aktivitäten werden neu auch für Erwachsene im Amateurbereich gelockert, für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 15 Personen. Auch Wettkämpfe sind unter diesen Voraussetzungen wieder erlaubt.

In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden.

Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 20. Jahre (2001) sind uneingeschränkt erlaubt.

Generelle Regeln bei der Nutzung der Sportanlagen durch Sportvereine

Alle Vereine oder Organisationen müssen über ein Schutzkonzept verfügen, welches sowohl den Trainings- als – wo erlaubt – auch den Wettkampfbetrieb regelt. Das Schutzkonzept muss dem Sportamt nicht eingereicht, jedoch auf Verlangen vorgezeigt werden.

Für den organisierten Trainings- und Sportbetrieb müssen die Kontaktdaten der anwesenden Sportlerinnen und Sportler sowie sämtliche Begleit- und Betreuungspersonen erhoben werden.

Garderoben stehen für die Trainings zur Verfügung. Die Abstandsvorgaben und die ausgeschilderten Kapazitäten sind einzuhalten. Wenn immer möglich ist die Garderobennutzung zu minimieren.

Für Trainer/innen und Betreuungspersonen gilt eine generelle Maskentragpflicht. Ausnahmen bestehen bei notwendigem Aufenthalt im Wasser sowie wenn ein ärztliches Attest vorliegt, welches das Maskentragen ausschließt. Das Attest muss jederzeit vorgezeigt werden können.

Nutzungen von Sporthallen und Innenräumen von Personen mit Jahrgang 2000 und älter

Sportaktivitäten sind für Personen mit Jahrgang 2000 und älter einzeln oder in Gruppen von bis zu 15 Personen erlaubt.

Pro Einfachhalle sind max. 2 Gruppen zugelassen. (Unsere Halle zählt als 2-fach Turnhalle)

Es ist eine Gesichtsmaske zu tragen UND der Abstand jederzeit einzuhalten.

Nur in Ausnahmefällen kann auf eine Maske verzichtet werden. Jeder Person müssen mind. 25 m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Bei ruhigem Sport am Platz und mind. 15 m² freier Fläche pro Person, kann auch auf eine Maske verzichtet werden.

Wettkämpfe ohne Publikum sind unter oben genannten Bedingungen möglich.

Garderoben dürfen gemäss den Kapazitätsangaben resp. mit der Vorgabe von 6 m² genutzt werden. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden, da ohne Maske die Flächenvorgaben im Duschbereich nicht eingehalten werden können.

Leistungssport und Veranstaltungen

Die Vorgaben zum Leistungssport sowie den Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören, bleiben unverändert. Weiterhin erlaubt sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe im Leistungssport gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. c und d Covid-19-Verordnung besondere Lage. Als Leistungssportler/innen gelten Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind, und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

In den Gefässen des Leistungssports sind Veranstaltungen mit Publikum erlaubt. In Innenräumen dürfen höchstens 50 Personen anwesend sein. Es besteht Sitzpflicht; der Abstand muss eingehalten werden resp. zwischen den Sitzen muss ein freier Sitz sein. Die Plätze müssen zugewiesen werden. Zudem besteht eine Maskentragpflicht und ein Konsumationsverbot.

Restaurationsbetriebe (neu)

Restaurants und Bars können ab dem 19. April ihre Terrassen wieder öffnen. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske darf nur während der Konsumation abgelegt werden. Pro Tisch sind maximal vier Personen erlaubt. Von sämtlichen Personen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden. Die Innenräume von Restaurationsbetriebe bleiben geschlossen. Take-Away-Angebote und Lieferdienste bleiben erlaubt.

Weisungen der Genossenschaft RSH / Sanktionen

Den Anweisungen von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft RSH ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
Peter Mohler, 079 308 80 82 oder fammohler@eblcom.ch

Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept für die Rollschuh-Sport-Halle Morgarten gilt ab sofort bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Für den Vorstand der Genossenschaft Rollschuh-Sport-Halle RSH
der Präsident
Peter Mohler

Basel, 20. April 2021 MP